

ZUGORDNUNG zum Fassenachtumzug in Laubach

§ 1 Präambel

Die Zugordnung dient der Sicherheit und einem geordneten Ablauf des Fassenachtumzug in Laubach.

§ 2 Gültigkeit

Die Zugordnung gilt für alle Teilnehmer des Fassenachtumzuges, die vom Karnevalverein 1908 Laubach e.V. (nachfolgend "Veranstalter" genannt) organisiert wird.

§ 3 Teilnahmeberechtigung

Die Fahrzeuge sowie Anhänger müssen den Richtlinien des TÜV Hessen entsprechend eine Zulassung für Brauchtumsveranstaltungen haben sofern Personen darauf befördert werden. Fahrzeuge ohne TÜV Zulassung zu Brauchtumsveranstaltungen dürfen an dem Zug teilnehmen, jedoch keine Personen befördern. Informationen zum TÜV erhalten Sie beim TÜV Hessen oder unter <http://www.brauchtumsveranstaltungen.de>

Die Einhaltung dieser Vorschrift wird vor dem Umzug überprüft. Daher halten Sie bitte Ihre TÜV Bescheinigung bereit.

Die Entscheidung über die Teilnahme an dem Fassenachtumzug obliegt dem Veranstalter bzw. dessen Beauftragten. Nur angemeldete Teilnehmer dürfen an dem Umzug teilnehmen.

§ 4 Organisation, Leitung und Durchführung

Die Organisation, Leitung und Durchführung obliegt dem Veranstalter und dessen Beauftragten, wobei einzelne Aufgaben delegiert werden können. In die Durchführung sind als Teil das Ordnungsamt, die Polizei, die Feuerwehr, die Sanitätskräfte und die Zugleitung mit eingebunden.

Den Anordnungen der Zugleitung und deren Bevollmächtigten ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 5 Anmeldung

Die Anmeldung hat schriftlich mit dem entsprechenden Formblatt zu erfolgen. Mit der Anmeldung erkennt der Teilnehmer die Zugordnung an. Auf der Anmeldung ist eine verantwortliche Person des Zugteilnehmers mit der am Tag der Veranstaltung erreichbaren Handy-Nr. zu nennen.

Die Anmeldefrist endet am 11. Februar 2017. Nachweise zu §3 sind ebenfalls mit der Anmeldung vorzulegen.

§ 6 Beschallungsanlagen

Beschallungsanlagen auf den Fahrzeugen sind anzumelden. Sie dürfen keine über dem Maß liegende Schallabstrahlung haben

§ 7 Sicherheit

Die An- und Abfahrt zu und von der Veranstaltung erfolgt auf Verantwortung des Zugteilnehmers. Hierbei sind die Vorschriften der StVO / StVZO zu beachten.

Der Zugteilnehmer hat mindestens 2 erwachsene Zugbegleiter bei jedem PKW und Motivwagen zu stellen, welche mit roten oder gelben Warnwesten gemäß DIN kenntlich zu machen sind. Die Zugbegleiter müssen links und rechts am Motivwagen vorne (Achse 1) postiert werden. Sind die Motivwagen für den Fahrer nicht einsehbar sind entsprechend mehr Zugbegleiter zu stellen.

Es ist untersagt, Abfallprodukte jeglicher Art als Wurfmateriale zu verwenden. Auch ist auf eine eindeutige Erkennbarkeit für Kinder zu achten, damit Verwechslungen vermieden werden (z.B. Spülmaschinen-Tabs oder Shampoo!).

Munition für Konfettikanonen darf nicht aus Abfall bestehen. Konfettikanonen dürfen nur mit Pressluft oder Federkraft betrieben werden.

Leeres Verpackungsmaterial ist auf den Motivwagen mitzuführen und muss durch den Zugteilnehmer entsorgt werden. Behälter aus Glas dürfen nicht als Wurfmateriale genutzt und auch nicht weitergegeben werden.

Während des Zugstillstandes sollte kein Wurfmateriale abgegeben werden. Fahrer, Zugbegleiter und Pferdeführer haben alkoholfrei zu bleiben. Evtl. benötigte Fahrerlaubnisse sind mitzuführen.

Im Falle von Unfällen bzw. besonderen Ereignissen ist die Zugleitung unverzüglich zu informieren um das weitere Vorgehen zu besprechen und Zugunterbrechungen zu vermeiden.



§ 8 Aufmarsch, Aufstellung und Ablauf

Zugteilnehmer, Fuß- und Musikgruppen sowie Fahrzeuge haben sich gemäß schriftlichen Vorgaben am zugewiesenen Auf- und Bereitstellungsplatz einzufinden. Das Eingliedern in den laufenden Zug erfolgt nur nach Weisung der Zugleitung oder der Beauftragten. Die Fortbewegung des Zuges erfolgt in Schrittgeschwindigkeit und darf nicht beeinträchtigt oder gar aufgehalten werden.

§ 9 Versicherungen, Abgaben und Rechte

Eine Teilnahme an dem Umzug erfolgt auf eigene Gefahr, da insbesondere seitens des Veranstalters keine Unfallversicherung besteht.

Der Veranstalter meldet die Veranstaltung gemäß den eingegangenen Anmeldungen bei der GEMA an. Etwaige Abgaben, wie GEMA, Steuern, usw., die von der oben genannten Anmeldung wegen abweichender Eigenart zu entrichten sind, sind Sache der Teilnehmer. Der Veranstalter ist von solchen Ansprüchen sowie solchen aus unerlaubter Handlung freizustellen.

Die Zugteilnehmer willigen in Ton- und Bildaufzeichnungen ein und verzichten insoweit auf alle diesbezüglichen Urheberrechte.

Laubach, den 01. Januar 2025

Karnevalverein 1908 Laubach e.V.

Anton Panasenکو
Zugmarschall